

dung und zur Gefährdung der Rechtssicherheit führen würde — Gebrauch gemacht. Diese Auslegung des Gesetzes mit Hilfe der Richtlinie hat für die Gerichte verbindliche Kraft. Die in der Richtlinie gegebene Auslegung schafft kein neues Recht, sondern stellt den Inhalt und den Sinn eines Gesetzes zum Zwecke seiner richtigen Anwendung klar.

3. Die vom Gericht bei der Entscheidung einer Strafsache vorgenommene Auslegung, die sogenannte *richterliche Auslegung*, hat über die konkrete Sache hinaus keine verbindliche Kraft. Auch die vom Rechtsmittelgericht gegebene Gesetzesauslegung bindet das untere Gericht nur im Falle der Erteilung von Weisungen (§ 293 Abs. 3 StPO) ; über den konkreten Fall hinaus hat die Auslegung durch übergeordnete Gerichte keine verbindliche Kraft. Auch die Entscheidungen des Obersten Gerichts machen davon prinzipiell keine Ausnahme.

Trotzdem haben natürlich die Entscheidungen des Obersten Gerichts eine große, über die Entscheidung der einzelnen Strafsache hinausgehende Bedeutung. Das Oberste Gericht gibt in seiner Spruchfähigkeit eine konkrete Anleitung für die Rechtsprechung der übrigen Gerichte unserer Republik und beeinflußt maßgeblich die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Richter und Staatsanwälte. Die Übernahme der vom Obersten Gericht gegebenen Auslegung beruht aber nicht auf einer verbindlichen Kraft, sondern auf der Autorität, die das Oberste Gericht als höchster Gerichtshof der Deutschen Demokratischen Republik genießt, und auf der Überzeugungskraft, die die Entscheidungen des Obersten Gerichts auszeichnen. Das Oberste Gericht trug und trägt durch seine Rechtsprechung maßgeblich zur Einheitlichkeit der Gesetzesanwendung bei.

4. Eine weitere Art der Auslegung des Gesetzes ist die *wissenschaftliche Auslegung*. Hierbei handelt es sich um eine Gesetzesauslegung, die von wissenschaftlichen Institutionen (z. B. von den juristischen Fakultäten oder Instituten) oder von einzelnen Wissenschaftlern in Lehrbüchern, Kommentaren, Monographien oder Urteilsbesprechungen usw. vorgenommen wird. Die wissenschaftliche Auslegung hat für die Gerichtspraxis keine verbindliche Kraft. Trotzdem besitzt auch sie im Einklang mit der Aufgabe der Wissenschaft, der Praxis bei der Lösung der vor ihr stehenden Fragen zu helfen, einen großen Einfluß auf die Gerichtspraxis. Auch hier beruht die Übernahme der Auslegung in die praktische Tätigkeit der Justizorgane auf der überzeugenden Begrün-